

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Herzoglich-Anhalt-Deßauschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 11ten Dezember 1827.

(L. S.)

Königl. Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Herzoglich-Anhalt-Deßauschen Landesregierung unterm 22sten Dezember 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten August 1827. (Gesetzsammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1122.) Ministerial-Erklärung vom 4ten Januar 1828., über die mit der Großherzoglich-Badenschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu erteilten Ermächtigung:

nachdem die Großherzoglich-Badensche Regierung die Zusicherung erteilt hat, daß vorläufig und bis es nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Beschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche des Großherzogthums Baden zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der gesammten Königlich-Preussischen Staaten Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung gegen letztere begangene Frevel nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Großherzoglich-Badenschen Landen selbst;

daß